

5. über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung nach § 58 Abs. 1 ThürKO

Zuständigkeit: Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben

Verwaltungshaushalt

1. Stadtkämmerei

	HHSt.	verf. ber. Amt	Bezeichnung	Plan bisher in EUR	Veränd. durch über-/außer- planm. Mittelber. in EUR	Plan neu in EUR
<b>Mehrausgabe:</b>	90000.84500	20	Verzinsung von Steuererstattungen	1.000.000	450.000	1.450.000
			<b>Summe Mehrausgaben</b>		<b>450.000</b>	
<b>Deckung durch:</b>						
<b>Mehreinnahmen</b>	90000.26500	20	Vollverzinsung Gewerbesteuer (Plan: 1.500.000 EUR + 150.000 EUR entspr. 4. ü/apl. Mittelumsetzung DS 1643/19)	1.650.000	450.000	2.100.000
			<b>Summe Deckung:</b>		<b>450.000</b>	

**Begründung:**

In Umsetzung mehrerer Gewerbesteuereinzelfälle ist zum jetzigen Zeitpunkt der Ansatz der HHSt. 90000.84500 - Verzinsung von Steuererstattungen - bereits fast vollständig ausgelastet (AO-Soll zum 07.11.2019 = 938,8 TEUR).

Aktuell liegen weitere Gewerbesteuermessbescheide vor, in deren Umsetzung Erstattungsinsen in Höhe von rund 300 TEUR festzusetzen und auszuzahlen sind.

Bis zum Jahresende werden noch weitere Gewerbesteuermessbescheide eingehen, aus denen sich Erstattungsinsen ergeben. Daher wird der Haushaltsansatz für die Verzinsung aus Steuerrückerstattungen nicht ausreichen.

Die gesetzliche Grundlage zur Berechnung der Zinshöhe ergibt sich aus dem § 238 Abs. 1 Satz 1 i.V.m § 233a Abs. 2 AO. Zu verzinsen ist danach die festgesetzte Steuer vermindert um die bis zum Beginn des Zinslaufs festgesetzten Vorauszahlungen (Unterschiedsbetrag), vgl. § 233a Abs. 3 AO. Die Zinsberechnung erfolgt gesetzlich vorgeschrieben sowohl zu Gunsten als auch zu Ungunsten der Steuerpflichtigen. Die Zinsen betragen gem. § 238 Abs. 1 Satz 1 AO für jeden Monat ein halb Prozent. Die Stadt ist bei der Berechnung des

maßgebenden Unterschiedsbetrages an die vom Finanzamt im Grundlagenbescheid festgesetzten Gewerbesteuerermessbeträge gebunden. Der Zinslauf nach § 233a AO ist gesetzlich vorgeschrieben und kann mithin nicht ausgesetzt oder verändert werden. Auch die aktuell von der Rechtsprechung aufgeworfenen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Zinsfestsetzung führen nicht zu einer Änderung des Zinslaufes oder der Zinshöhe. Bezüglich der aktuellen Zweifelsfragen an der Zinshöhe erfolgen die Zinsfestsetzungen gegenwärtig vorläufig nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 AO.

Die Deckung ergibt sich aus den Mehreinnahmen in der HHSt. 90000.26500 – Einnahmen aus der Verzinsung von Steuernachzahlungen. Hier wurden auf einen Planansatz von 1,5 Mio. EUR bereits rd. 2,1 Mio. EUR angeordnet. Weitere Nachzahlungen werden sich auch aus den vorbezeichneten Gewerbesteuerinzelfällen ergeben, da nicht nur Steuern herabzusetzen, sondern auch für andere Veranlagungsjahre Steuern nachzuzahlen sind.